

## Beurteilung aus der Sicht des Artenschutzrechtes GuD1<sub>neu</sub> – Ersatz der Bestandsanlage

### 1 Aufgabenstellung und Vorhabensbeschreibung

Die SWM Services GmbH beabsichtigen im Heizkraftwerk Süd (HKW Süd), Schäftlarnstraße 15 in 81371 München die bestehende Gas- und Dampfturbinenkraftwerksanlage 1 (GUD1) durch eine neue GuD-Anlage (GUD1<sub>neu</sub>) zu ersetzen. Die neue Anlage befindet sich im Wesentlichen am Standort der ehemaligen HD-Anlage mit DeNOx-Tragwerk. Antragsgegenstand ist der Ersatz der bestehenden GuD1 durch eine neue GuD-Anlage, die aus einer Gasturbine mit nachgeschalteten Abhitzedampferzeuger, einer Dampfturbine sowie allen dazugehörigen Nebenanlagen besteht.

Die Gesamtfeuerungsleistung der GuD1<sub>neu</sub> wird maximal 435 MW betragen (gegenüber den bisher genehmigten 850 MW) der zu ersetzenden Anlage. Die neue Anlage wird wie bisher zur Strom- und Fernwärmeerzeugung als Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage) betrieben werden. Die neue Anlage wird im Vergleich zur alten Anlage einen höheren Wirkungsgrad haben und flexibler betrieben werden können. Die beantragte neue Anlage wird an die bestehenden Anlagen des Standorts angebunden und im Bereich der ehemaligen Hochdruck-Dampfkessel Anlage (HD-Anlage) im Gebäudebestand des HKW Süd integriert. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird in einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Vorhaben untersucht.

Die Arbeiten beginnen im Frühjahr 2020 und finden größtenteils im Inneren des Gebäudebestandes statt. Nur lokal sind Öffnungen von Fassadenteilen sowie Umbauarbeiten auf dem Dach erforderlich. Einzig markante Veränderung außerhalb der Gebäude ist der geplante 90 m hohe (über GOK) Stahlkamin.

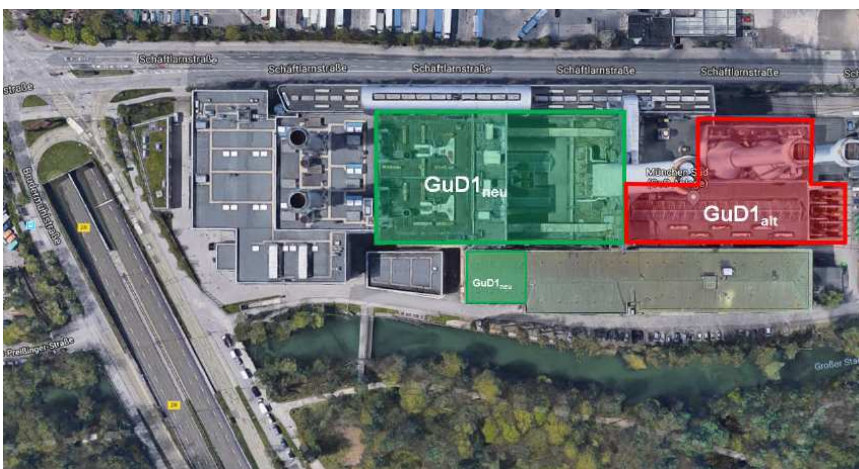


Abb. 1: Lage der Anlagen GuD1<sub>alt</sub> und GuD1<sub>neu</sub>. Quelle: Müller BBM Scoping-Papier vom 20. März 2019

Im Zuge der Bauausführung kann es zu Störungen von auf dem Standort vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, wie z.B. Gebäudebrütern und Fledermäusen kommen. Auch der seit vielen Jahren am

südlichen Kamin der GuD1 brütende Wanderfalke kann davon betroffen sein. Aus diesem Grunde wurden im Vorfeld der Planung bereits zeitliche Anpassungen des Bauablaufes eingeplant, welche geeignet sind, die Beeinträchtigungen relevanter Tierarten auf ein Minimum zu reduzieren.

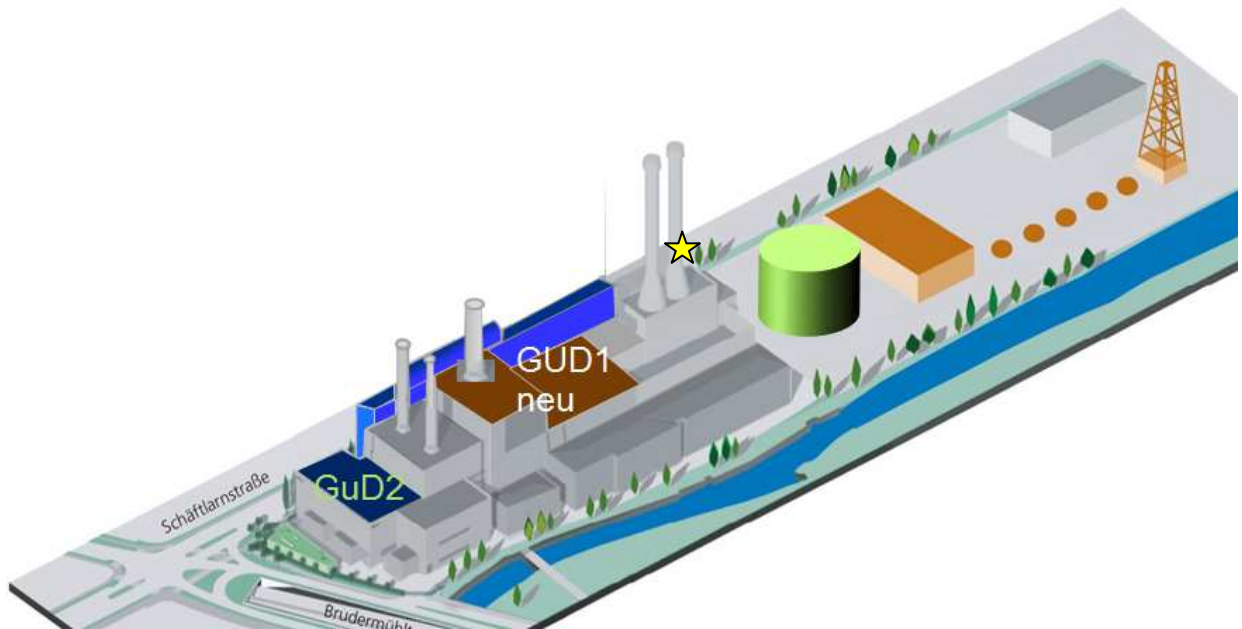


Abb. 2: Schema des künftigen Anlagen-Layouts am Standort HKW Süd. Braun = GuD1<sub>neu</sub> mit Kamin, Gelber Stern = Standort des Wanderfalken-Nistkastens am nördlichen Kamin der GuD1<sub>alt</sub>.. Quelle: SWM Services GmbH

Zur Absicherung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen wurden 2018 und 2019 im Rahmen der geplanten Rückbaumaßnahmen der HD-Anlage (DeNOx-Tragwerk) Erfassungen der Habitatstrukturen und des Habitatpotenzials der betroffenen Fassaden durchgeführt (vgl. Wagensonner 2018 und 2019: Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Rückbau DeNOx-Tragwerk und Abgassystem). Relevante Nistplatzstrukturen an den umzubauenen Gebäudefassaden, welche sich für Gebäudebrüter als Niststrukturen eignen, wurden dabei nicht festgestellt. Auch mögliche Fledermausquartiere konnten mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Aussagen gelten auch für die eventuell noch erforderlichen Anpassungsarbeiten im Zuge der Errichtung der GuD1<sub>neu</sub>. Zudem finden diese Arbeiten vorwiegend im Innenbereich der ehemaligen HD-Gebäude statt und haben daher potentiell noch geringere Auswirkungen auf die genannten Artengruppen.

Hinsichtlich der Fledermäuse sind Störungen durch mögliche zusätzliche Beleuchtungskörper, welche in die angrenzenden Fledermaus-Jagdhabitate entlang der Isarufer abstrahlen, denkbar. Das hierdurch gegebene Störpotenzial wurde bei der Planung berücksichtigt.

Eine Sichtverbindung zwischen dem geplanten, neuen Kamin und dem in rund 100 Metern Entfernung in einer Höhe von 62 m angebrachten Wanderfalken-Nistkasten am nördlichen Kamin der GuD1<sub>alt</sub> ist nicht gegeben.

## 2 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

### Maßnahme M-01 Vermeidung optischer Störwirkungen durch Anpassung des Bauablaufes

Störwirkungen für den auf dem Standort brütenden Wanderfalken ergeben sich ausschließlich durch visuelle Beeinträchtigungen infolge markanter Bautätigkeiten außerhalb des Gebäudeinneren. Relevant sind hierbei Bautätigkeiten, die eine optische Wirkung erzeugen, welche in gleicher Höhe oder über dem Nistkastenstandort der Falken stattfindet, beispielsweise durch hohe Drehkräne oder das Aufstellen eines Kamins. Besonders kritisch sind diese Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtphase. Um dies zu vermeiden, sieht der Bauzeitenplan vor, das Aufstellen des 90 m hohen Kamins erst ab Ende Juli 2021 durchzuführen. Die empfindliche Brut- und Aufzuchtphase des Wanderfalken ist dann für die Brutsaison 2021 bereits abgeschlossen. Das Aufstellen des Kamins selbst wird nur wenige Tage in Anspruch nehmen.

Während der Bauphase erfolgt der Einsatz eines temporären Turmdrehkranes. Dieser wird südlich auf dem ehemaligen Bauteil 4 (zukünftiger Trafobereich) aufgestellt. Es wird besondere Beachtung darauf gelegt, dass der Kran nach Möglichkeit nur außerhalb der Schutzphase des Wanderfalken zum Einsatz kommt. Zudem wird der Schwenkbereich im ausreichenden Abstand zum Nistkasten des Wanderfalken limitiert. Durch den zwischen dem Kranschwenkbereich und dem Nistkastenstandort liegenden, südlichen GuD1<sub>alt</sub> Kamin ergibt sich zudem ein Sichtschutz sowie eine bauliche Begrenzung des Schwenkbereiches.

### Maßnahme M-02 Insektenfreundliche Beleuchtung

Um Störwirkungen auf die an den Standort angrenzenden Jagdhabitats von Fledermäusen zu vermeiden, ist vorgesehen, die bestehende Beleuchtung im Zuge des Ersatzes der Altanlage mit insektenfreundlichen LED-Leuchtkörpern und nach unten oder zu den Fassaden hin abstrahlenden Leuchten auszustatten.

Zur Verwendung kommen insektenfreundliche warme Lichtfarben unter 3300 Kelvin (vgl. auch Licht Raum Stadtplanung GmbH 2018, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2018). Diese besitzen eine deutlich geringere Lockwirkung für Nachtinsekten als kalte Lichtfarben (Tageslichtweiß oder blaues Licht ab etwa 6000 K). Für die in der Umgebung des Standortes vorhandene, angestammte Jagdgebiete von Fledermausarten ergeben sich damit keine relevanten Verschiebungen des Nahrungsangebotes an Nachtinsekten.

## 3 Gutachterliches Fazit

Durch die an die Phänologie des **Wanderfalken** angepasste Aufstellphase des geplanten Kamins sowie die zeitlichen Vorgaben für den Einsatz des Drehkranes sind insgesamt keine Beeinträchtigungen von Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie zu erwarten.

Die auf dem Standort regelmäßig brütenden Wanderfalken halten sich zwar innerhalb der geplanten Bauzeit im Umfeld des Bauvorhabens auf, jedoch befindet sich der Brutplatz nicht in Sichtweite des Vorhabens und liegt darüber hinaus in über 60 m Höhe. Der lokal und temporär auftretende Baulärm wird durch den unmittelbar an das Baufeld angrenzenden Mittleren Ring überdeckt. Die optische Wirkung des zusätzlichen Kamins führt auf-

grund der bereits vorhandenen Kulissenwirkungen weiterer Kamine voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung der Falken. Der Einsatz eines Drehkrans erfolgt unter Berücksichtigung der empfindlichen Brut- und Aufzuchtphase.

Auch die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie insbesondere **Fledermäuse** sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von dem Vorhaben betroffen. Mögliche Störwirkungen auf deren angrenzende Jagdhabitats entlang der Isar, die vorhabenbedingt durch den Umbau bzw. die Anpassung der Beleuchtung bedingt sein können, werden dadurch vermieden, dass insektenfreundliche Leuchtkörper und Lampentypen zur Verwendung kommen.

Insgesamt ist daher mit hoher Sicherheit ausgeschlossen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) durch den Ersatz der Bestandsanlage ausgelöst werden.

Erstellt am 12. September 2019,



Diplombiologin Irene Wagensonner